

## Weitere Informationen zum S+H Kanzleibrief März 2018

### 1. Nachforderung von Unterlagen zur E-Bilanz

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, müssen Steuerpflichtige, die ihren Gewinn per Betriebsvermögensvergleich ermitteln, ihre Bilanz per Datenfernübertragung an das Finanzamt übermitteln (E-Bilanz). Die OFD Frankfurt hat sich nun zu dem Umstand geäußert, dass seit Einführung der E-Bilanz den Finanzämtern weniger Daten zur Verfügung gestellt werden, als dies vor der Einführung der E-Bilanz der Fall war und welche Konsequenzen sich hieraus für die Prüfungswürdigkeit der Unternehmen ergeben.

#### Umfang der Datenübermittlung

Zunächst stellt die OFD fest, dass sich Änderungen am Umfang der einzureichenden Bilanzunterlagen nicht durch die elektronische Übermittlungspflicht ergeben haben.

Grundsätzlich gilt, was bisher in Papierform einzureichen war, ist nunmehr in elektronischer Form zu übermitteln. Die elektronisch übermittelten Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen enthalten somit regelmäßig keine anderen Informationen als die bisherigen in Papierform.

Den Bilanzen in Papierform wurde bisher – auch ohne gesetzliche Verpflichtung – regelmäßig ein Kontennachweis und ein Anlagespiegel oder Anlagenverzeichnis beigelegt. Auf Grund der damit zusätzlich vorliegenden Informationen konnten in der Vergangenheit oftmals Rückfragen durch die Finanzämter vermieden werden.

Die der E-Bilanz zugrunde liegende Taxonomie enthält sogenannte Mussfelder, die verpflichtend zu übermitteln sind und dem gesetzlichen Mindestumfang entsprechen. Neben dem Mindestumfang können auf freiwilliger Basis noch weitere, den Jahresabschluss ergänzende Informationen übermittelt werden. Hierzu zählen insbesondere Kontennachweise, das Anlageverzeichnis, der Anlagespiegel sowie weitere Informationen über die Zusammensetzung erheblicher Beträge in den sogenannten Auffangpositionen sowie über Zu- und Abgänge im Anlagevermögen.

#### Entscheidung über die Prüfungswürdigkeit im Rahmen der Außenprüfung

Sofern sich die Prüfungswürdigkeit von Steuerfällen, die für eine Außenprüfung vorgeschlagen wurden, nicht bereits aus anderen Umständen ergibt, ist laut OFD eine abschließende Beurteilung nur möglich, wenn die den Jahresabschluss erläuternden Unterlagen vorliegen. Da die Betriebsprüfungsstelle eigene Ermittlungen grundsätzlich erst nach Erlass einer Prüfungsanordnung durchführen könnten, seien die benötigten Unterlagen - insbesondere Anlagenverzeichnisse und Kontennachweise - nachzufordern. Sodann könne eine endgültige Entscheidung über die Prüfungswürdigkeit durch die Betriebsprüfungsstelle getroffen werden.

Sofern eine Übermittlung der nachgeforderten Unterlagen unterbleibe, sei dies im Rahmen der Entscheidung über die Prüfungswürdigkeit des Einzelfalles als gewichtiger Anhaltspunkt für die Annahme der Prüfungswürdigkeit zu berücksichtigen.

#### Hinweis:

Bereits mit der Einführung der E-Bilanz hatte die Praxis zwei Strategien für deren Übermittlung ausgearbeitet. Zum einen die Minimalstrategie, wonach nur das an die Finanzämter übermittelt wird, was gesetzlich vorgeschrieben ist. Das Gegenbild hierzu stellt die Maximalstrategie dar, bei der Geschäftsvorfälle möglichst detailliert auf die in den Kontenrahmen vorgesehenen Konten gebucht werden und dem Finanzamt Kontennachweise und Anlagespiegel etc. zusammen mit der E-Bilanz übermittelt werden.

Führt man die Minimalstrategie, kann dies - wie die OFD Frankfurt unmissverständlich deutlich macht - zumindest dann das Risiko einer Betriebsprüfung deutlich erhöhen, wenn die Kontennachweise und Anlagespiegel auch nach Aufforderung durch das Finanzamt nicht vorgelegt werden.

### 2. Aufwendungen für ein Jubiläumswochenende

Aufwendungen für eine gemeinsame Jubiläumsveranstaltung eines Vereins und einer GmbH, die über ein ganzes Wochenende andauert, sind größtenteils als abzugsfähige Betriebsausgaben anzuerkennen – so das Finanzgericht Münster.

Geklagt hatten ein Verein und eine GmbH. Der Verein erzielte gewerbliche Einkünfte und verfolgte den Zweck, den Zusammenhalt unter kleinen und mittelständischen Betrieben zu fördern. Die GmbH erbrachte Betreuungsleistungen insbesondere für Mitglieder des Vereins. Im Jahr 2012 veranstalteten beide eine Jubiläumsfeier zum 25-jährigen Bestehen des Vereins. Diese begann an einem Freitag um 10 Uhr mit der Vorstandssitzung des Vereins und anschließender Mitgliederversammlung am Nachmittag sowie einer abendlichen Beach-Party. Am Samstag fanden zunächst eine Jubiläumsveranstaltung mit Vorträgen und ein Jubiläumsmarkt mit Gewinnspiel statt. Am Nachmittag wurde eine Schifffahrt mit Dinner-Buffer und der Möglichkeit, ein EM-Fußballspiel anzusehen, angeboten. Die Veranstaltung endete am Sonntag mit einem Jazz-Brunch. Die ca. 450 Teilnehmer setzten sich aus Vereinsmitgliedern, externen Geschäftspartnern sowie 11 Arbeitnehmern zusammen. Die Kosten in Höhe von insgesamt rund 240.000 € teilten sich Verein sowie GmbH und machten sie als Betriebsausgaben geltend.

Das Finanzamt hielt die Aufwendungen in Höhe von ca. 140.000 € für nicht abziehbare Geschenke bzw. nicht abziehbare Bewirtungsaufwendungen. Demgegenüber waren die Steuerpflichtigen der Ansicht, dass die Veranstaltung keinen Geschenkecharakter aufgewiesen habe, weil stets der Meinungs-austausch im Vordergrund gestanden habe.

Das Finanzgericht gab den Steuerpflichtigen überwiegend Recht. Hinsichtlich des größten Teils der Aufwendungen greife das Betriebsausgabenabzugsverbot für Geschenke nicht ein. Die Gäste hätten für die auf der Veranstaltung an sie erbrachten Leistungen konkrete Gegenleistungen in Form ihrer Anwesenheit und des fachlichen Austauschs erbracht.

Demgegenüber sei dem Rahmenprogramm lediglich eine untergeordnete Bedeutung zugekommen. Nach der Zeugenbefragung hätten bei den Gesprächen während der gesamten Veranstaltung berufliche Themen, nicht aber die Feier als

solche im Vordergrund gestanden. Daher sahen die Richter lediglich geringfügige Aufwendungen (1.800 € für eine Fotobox und einen Tischkicker) als nicht abziehbare Geschenke an. Die Bewirtungskosten dagegen waren in Höhe von 70 % und - soweit sie auf eigene Arbeitnehmer entfielen - in vollem Umfang abzugsfähig.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 9. November 2017, 13 K 3518/15 K, [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

### 3. Steuerliche Maßnahmen zum Sturmtief Frederike

Durch das Sturmtief Friederike am 18. Januar 2018 sind in weiten Teilen Deutschlands beträchtliche Schäden entstanden. Die Beseitigung dieser Schäden wird bei vielen Steuerpflichtigen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Die Finanzministerien der Länder Hessen und Niedersachsen halten es daher für angezeigt, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen entgegentzukommen und haben entsprechende Erlasse veröffentlicht.

#### Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie Anpassung der Vorauszahlungen

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Mai 2018 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Anträge auf Stundung der nach dem 31. Mai 2018 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen sind besonders zu begründen.

Von Vollstreckungsmaßnahmen soll bis zum 31. Mai 2018 abgesehen werden. Säumniszuschläge in der Zeit vom 18. Januar bis 31. Mai 2018 sollen entfallen.

#### Verlust von Buchführungsunterlagen

Sind unmittelbar durch das Sturmtief Buchführungsunterlagen und sonstige Aufzeichnungen vernichtet worden oder verloren gegangen, so sind hieraus steuerlich keine nachteiligen Folgerungen zu ziehen. Der betroffene Steuerpflichtige sollte die Vernichtung bzw. den Verlust zeitnah dokumentieren und soweit wie möglich nachweisen oder glaubhaft machen.

#### Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Lohnsteuer

##### Sonderabschreibungen beim Wiederaufbau von Betriebsgebäuden

Soweit es sich bei den Aufwendungen zum Wiederaufbau ganz oder zum Teil zerstörter

Gebäude (Ersatzherstellung) nicht um Erhaltungsaufwand handelt, können auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren (Begünstigungszeitraum) von den Herstellungs- oder Wiederherstellungskosten Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 30 % vorgenommen werden. Die Abschreibung ist dabei nach der vor dem Schadensereignis maßgeblichen Bemessungsgrundlage, gemindert um eine etwa aus Anlass des Schadens vorgenommene Teilwertabschreibung oder Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung und erhöht um die Wiederherstellungskosten, zu berechnen. Nach Ablauf des Begünstigungszeitraums ist die Abschreibung vom Restwert zu bemessen.

##### Sonderabschreibungen bei Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter

Bei beweglichen Anlagegütern, die als Ersatz für vernichtete oder verloren gegangene bewegliche Anlagegüter angeschafft oder hergestellt worden sind, können auf Antrag im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren (Begünstigungszeitraum) Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorgenommen werden. Nach Ablauf des Begünstigungszeitraumes ist die Abschreibung nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer zu bemessen.

Die Sonderabschreibungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn mit der Ersatzherstellung oder Ersatzbeschaffung bis zum Ablauf des dritten dem Wirtschaftsjahr des schädigenden Ereignisses folgenden Wirtschaftsjahres begonnen wurde.

##### Bildung von Rücklagen

Für die Ersatzbeschaffung unbeweglicher und beweglicher Anlagegüter kann auf Antrag in besonders begründeten Ausnahmefällen in Wirtschaftsjahren vor dem Wirtschaftsjahr der Ersatzherstellung die Bildung einer Rücklage zugelassen werden. Solche Ausnahmefälle können vorliegen bei außergewöhnlich hohen Teilherstellungskosten oder Anzahlungen oder wenn die Zulassung von Sonderabschreibungen nicht ausreicht, um die Finanzierung der Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden zu sichern. Die Rücklage darf zusammen 30 % bzw. 50 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Ersatzwirtschaftsgüter nicht übersteigen.

Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen, sobald und soweit für die Wirtschaftsgüter, deren Finanzierung die Rücklage erleichtern soll, Sonderabschreibungen vorgenommen werden können, bei beweglichen Wirtschaftsgütern spätestens mit Ablauf des dritten dem Wirtschaftsjahr des schädigenden Ereignisses folgenden Wirtschaftsjahres, wenn mit der Ersatzherstellung oder Ersatzbeschaffung noch nicht begonnen wurde und bei Baumaßnahmen spätestens am Schluss des vierten auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Wirtschaftsjahres.

##### Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter beweglicher Anlagegüter

Aufwendungen für die Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter beweglicher Anlagegüter können ohne nähere Prüfung als Erhaltungsaufwand anerkannt werden, wenn mit der Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren nach dem schädigenden Ereignis begonnen wurde und die bisherigen Buchwerte fortgeführt werden. Das gilt bei Gebäuden nur, wenn die Aufwendungen 70.000 € nicht übersteigen.

##### Beseitigung von Unwetterschäden am Grund und Boden

Die Aufwendungen zur Beseitigung der Unwetterschäden am Grund und Boden, sowie Hofbefestigungen und Wirtschaftswegen können sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden.

#### Weitere Maßnahmen

Ferner geht die OFD Frankfurt auf weitere Maßnahmen in folgenden Bereichen ein:

- Sonderregelungen für die Land- und Forstwirtschaft,
- Besonderheiten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung,
- Lohnsteuerermäßigung,
- Berücksichtigung von Aufwendungen für existenziell notwendige Gegenstände (Wohnung, Hausrat, Kleidung),
- Vorliegen außergewöhnlicher Belastungen,
- Freibetrag beim Lohnsteuerabzugsverfahren,
- Billigkeitsmaßnahmen bei der Grund- und Gewerbesteuer.

**Hinweis:**

Einzelheiten können den Verfügungen der Finanzverwaltung entnommen werden, die wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen. Wenn das Sturmtief auch bei Ihnen Schäden hinterlassen hat, so sprechen Sie uns an. Wir prüfen gerne, welche steuerlichen Maßnahmen für Sie in Betracht kommen.

#### 4. Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen

Die Bundesregierung hat zur umsatz- und ertragssteuerliche Behandlung von Geschäften mit Kryptowährungen (z.B. Bitcoins) Stellung genommen. Dabei geht es auch um die Beurteilung des so genannten Minings und der Verwendung der so gewonnenen Kryptowährungseinheiten. Etwas vereinfacht ausgedrückt, verdient der Miner, also Schürfer, virtuelles Geld dadurch, dass er seine Rechnerleistung zur Verfügung stellt.

**Ertragssteuerliche Behandlung:**

Handelt es sich beim Mining von Kryptowährungen um eine gelegentliche Tätigkeit, kann es sich um steuerpflichtige Einkünfte aus sonstigen Leistungen handeln. Diese sind erst ab einer Höhe von 256 € im Kalenderjahr einkommensteuerpflichtig.

Der Tausch oder Rücktausch von Kryptowährung in Euro oder eine andere Kryptowährung innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung führt zu einem privaten Veräußerungsgeschäft.

Werden Kryptowährungen im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht angeschafft oder hergestellt, sind Gewinne aus der Veräußerung oder dem Tausch der Kryptowährung im Rahmen der Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu erfassen. Die Kosten für das Mining der Kryptowährungen sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.

**Umsatzsteuerrechtliche Behandlung:**

Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Umtauschs von Bitcoins in eine konventionelle Währung hat der EuGH bereits geklärt. Danach handelt es sich bei dem Umtausch konventioneller (gesetzlicher) Währungen in Einheiten der virtuellen Währung „Bitcoin“ und umgekehrt um eine Dienstleistung gegen Entgelt, die unter die Steuerbefreiung nach der MwStSystRL fällt. Die Verwendung von Bitcoins wird der Verwendung von konventionellen Zahlungsmitteln gleichgesetzt, soweit sie keinem anderen Zweck als dem eines reinen Zahlungsmittels dienen.

Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Minings ist noch nicht abschließend geklärt. Die Europäische Kommission hat hierzu bereits Erörterungen im Mehrwertsteuerausschuss angestoßen, die aber noch nicht abgeschlossen sind.

**Hinweis:**

Dass das „Schürfen“ von und der Handel mit Kryptowährungen wie Bitcoin, Ethereum, Litecoin etc. auch steuerliche Konsequenzen nach sich ziehen kann, dürfte den wenigsten Kryptominern und Händlern bewusst sein. Spannend ist jedenfalls die Frage, wie die EU-Kommission die umsatzsteuerliche Behandlung des Schürfens von Kryptowährungen beurteilt. Da der einzelne Miner dem Mining-Pool Rechenleistung zur Verfügung stellt und dafür als Gegenleistung Kryptowährungen erhält, dürfte ein Leistungsaustausch gegeben sein. Letztlich hängt die umsatzsteuerliche Behandlung davon ab, ob der Mining-Pool als Unternehmer einzustufen ist und wo der Mining-Pool seinen Sitz hat. Auch die Kleinunternehmerregelung wäre zu beachten. Je nachdem zu welchem Ergebnis die EU-Kommission kommt, kann dies für Miner, die im großen Stil Kryptowährungen schürfen, teuer werden.

*Quelle: BT-Drucks. 19/370 vom 5. Januar 2018, Antwort auf die Frage 25 der Abgeordneten Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)*

#### 5. Steuerliche Beurteilung von Crowdfunding

Die Bundesregierung hat sich zur steuerrechtlichen Behandlung von Crowdfunding-Einnahmen bei nicht gemeinnützigen unternehmerischen Tätigkeiten geäußert. Crowdfunding bedeutet Schwarmfinanzierung. Dabei werden i.d.R. über das Internet eine Vielzahl von Kapitalgebern zur Finanzierung eines bestimmten Projekte gesucht.

**Ertragssteuerliche Behandlung**

Aus ertragsteuerlicher Sicht sind Einnahmen aus Crowdfunding, die im Zusammenhang mit einer betrieblichen Tätigkeit anfallen, grundsätzlich Betriebseinnahmen und im Rahmen der Gewinnermittlung gewinnerhöhend zu erfassen. Soweit es sich bei dem Crowdfunding um ein zurückzahlendes Darlehen handelt, ist der Vermögenszufluss erfolgsneutral. Die Rückzahlung ist dann keine Betriebsausgabe.

**Schenkungsteuerliche Behandlung**

Nach dem Grundtatbestand der Schenkungsteuer gilt als Schenkung unter Lebenden jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. An einer Bereicherung bzw. Entreicherung fehlt es, wenn der Erwerb des Zuwendungsempfängers nicht unentgeltlich ist. Unentgeltlich ist ein Erwerb, soweit er nicht abhängig von einer den Erwerb ausgleichenden Gegenleistung ist. Ob und inwieweit die Voraussetzungen für eine Schenkung vorliegen, ist anhand der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Crowfundings zu beurteilen.

**Umsatzsteuerrechtliche Behandlung**

Umsatzsteuerrechtlich sind Einnahmen aus Crowdfunding ohne entsprechende Gegenleistung des empfangenden Unternehmers mangels Leistungsaustausch unbeachtlich. Erbringt der Unternehmer dagegen eine Gegenleistung im um-

satzsteuerlichen Sinne, liegt regelmäßig ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch vor, sofern keine Umsatzsteuerbefreiung eingreift.

**Hinweis:**

Das Bundesfinanzministerium hat Ende 2017 ausführlich zur spendenrechtlichen Beurteilung von Crowdfunding Stellung genommen. Dabei wurde auf die einzelnen, teilweise sehr unterschiedlichen Akquisemethoden hinsichtlich Organisation und Abwicklung eingegangen.

**6. Monatliche Zahlung für Werbung eines Franchisenehmers**

Nach einem Urteil des Finanzgerichtes Köln sind Zahlungen eines Franchisenehmers für laufende überregionale Werbeleistungen wie beispielsweise Kino- oder Fernsehwerbung, Handzettelaktionen oder Plakatwerbung, nicht als geleistete Anzahlungen zu aktivieren, sondern als Betriebsausgabe sofort abzugsfähig.

Im Urteilsfall war der Abzug der monatlich zu zahlenden Beiträge für überregionale Werbung eines Franchisenehmers an eine Werbe-GmbH strittig. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Werbeausgaben als geleistete Anzahlungen zu aktivieren und nicht als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben zu berücksichtigen waren.

Die Klage hatte vor dem Finanzgericht Köln Erfolg. Dabei griffen die Richter auf alt bekannte Grundsätze zurück: Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Davon zu unterscheiden sind immaterielle Vermögensgegenstände in Gestalt geleisteter Anzahlungen. Die Anzahlung ist eine Vorleistung auf eine erwartete Lieferung oder Leistung, d.h. eine Vorleistung auf einen schwebenden Vertrag. Sie ist vom Leistenden zu aktivieren, vom Empfänger zu passivieren, d.h. von beiden Vertragsteilen erfolgsneutral zu behandeln. Nach der BFH-Rechtsprechung handelt es sich jedoch dann nicht mehr um eine Vorleistung, wenn der Anspruch, auf den geleistet wird, rechtlich bereits entstanden ist.

Nach diesen Bilanzierungsgrundsätzen stand nach Überzeugung des Finanzgerichtes fest, dass es sich bei den Werbegebühren nicht um geleistete Anzahlungen, sondern um sofort abzugsfähige Betriebsausgaben bei dem Franchisenehmer handelte.

Er sei aufgrund des Franchisevertrages verpflichtet gewesen, Zahlungen an die GmbH zu leisten. Im Gegenzug partizipierte er unmittelbar an allen laufenden überregionalen Werbeleistungen, wie beispielsweise Kino- oder Fernsehwerbung, Handzettelaktionen oder Plakatwerbung. Die vom Vertragspartner zu erbringende Leistung - einheitliche überregionale Werbung für alle Franchisenehmer - werde vom Tag des Eintritts in das Franchisesystem an den Franchisenehmer erbracht. Von einem schwebenden Vertrag zwischen dem Franchisenehmer und der GmbH, auf den der Franchisenehmer eine Vorleistung erbringe, könne nach den tatsächlichen Abläufen im Franchisesystem nicht ausgegangen werden. Mit der Zahlung habe der Franchisenehmer unmittelbar, ohne zeitliche Zäsur, einen Anspruch auf überregionale Werbeleistungen. Dementsprechend sei auch bei der bilanzsteuerlichen Behandlung der Zahlungen die Sicht des Franchisenehmers entscheidend.

**Hinweis:**

Das Finanzgericht wies daraufhin, dass es unerheblich sei, wie die Zahlungen bei der GmbH bilanziert würden. Vielmehr sei die Besteuerung beim Empfänger und beim Geber des Geldes selbstständig zu beurteilen und bedinge sich nicht gegenseitig. Ein allgemeines Korrespondenzprinzip sei dem Bilanzsteuerrecht insoweit fremd.

**7. Keine Berichtigung einer Rechnung ohne Leistungsempfänger**

Ein Steuerpflichtiger betrieb einen Kiosk und kaufte Waren bei einer GmbH ein. Über die Jahre 2002 bis 2011 wurden hierzu insgesamt drei verschiedene Kundennummern verwendet. Die erste Kundennummer benutzte er von Anfang an und die dazugehörigen Rechnungen wiesen den Steuerpflichtigen als Leistungsempfänger aus. Die Rechnungsbeträge wurden aufgrund einer Abbuchungsermächtigung von seinem Geschäftskonto beglichen, die GmbH versteuerte die Umsätze. Von 2002 bis 2009 nutzte der Steuerpflichtige daneben eine zweite Kundennummer. Die unter dieser Nummer bezogenen Waren bezahlte er bar. Die Rechnungen enthielten im Adressfeld die Angabe „Ladeliste Name Sitz GmbH“. Die GmbH versteuerte diese Umsätze erst im Verlaufe des Verfahrens nach einer Selbstanzeige und übermittelte dem Steuerpflichtigen 2015 eine Auflistung der Verkäufe unter der zweiten Kundennummer – jedoch ohne dessen Namen und Anschrift. Die dritte Kundennummer nutzte der Steuerpflichtige in den Jahren 2009 und 2010 ebenfalls für Barverkäufe. Im Adressfeld der Rechnungen stand nur „Barverkauf“. Die GmbH versteuerte diese Umsätze. Sie berichtigte diese Rechnungen nicht.

Das Finanzamt berücksichtigte lediglich Vorsteuern aus den Rechnungen mit Kundennummer eins. Im Übrigen werde der Leistungsempfänger nicht eindeutig bezeichnet.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setze voraus, dass der Unternehmer eine den Anforderungen entsprechende Rechnung besitzt. Dazu gehört u.a. Name und Anschrift des Leistungsempfängers. Im Streitfall hätten zum zweiten Kundenkonto keine ordnungsgemäßen Rechnungen vorgelegen, da kein Leistungsempfänger bezeichnet gewesen sei. Auch sei nur der Sitz des leistenden Unternehmens, nicht aber die Anschrift des Steuerpflichtigen als Leistungsempfänger angegeben gewesen. Es habe weder in den Rechnungen noch in den dazugehörigen Dokumenten Hinweise darauf gegeben, dass sich hinter der ersten und der zweiten Kundennummer dieselbe Person verberge. Durch die Verwendung der zweiten Kundennummer und der anonymisierten Abrechnung unter dieser Nummer habe die Identität des Steuerpflichtigen gerade verschleiert werden sollen. Eine Berichtigung dieser Rechnungen ermögliche keinen rückwirkenden Vorsteuerabzug. Die Rechnungen seien mangels Angaben zum Leistungsempfänger nicht berichtigungsfähig. Dies gelte auch für die Wareneinkäufe unter Verwendung der dritten Kundennummer.

**Hinweis:**

Der Kioskbesitzer begehrte die Berücksichtigung der nicht durch ordnungsgemäße Rechnungen nachgewiesenen Vorsteuer im Wege der Schätzung. Das hat das Finanzgericht klar abgelehnt. Der Abzug weiterer Vorsteuerbeträge durch Schätzung komme nicht in Betracht. Nach den gesetzlichen Regelungen sei eine Schätzung nicht zulässig, wenn das Vorliegen einer Besteuerungsgrundlage in einer bestimmten Form nachzuweisen sei und dieser Nachweis nicht in der vorgeschriebenen Form vorliege.

Auf die Angabe des Leistungsempfängers in einer Rechnung kann nur bei Kleinbetragsrechnungen mit einem Rechnungsbetrag von bis zu 250 € verzichtet werden.

Quelle: FG Baden-Württemberg, Urteil vom 23. März 2017, 1 K 3704/15, Revision eingelegt (Az. des BFH: XI B 54/17)

**8. Vermietung von Gebäuden zur Unterbringung von Flüchtlingen**

Die OFD Frankfurt/M. hat zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Vermietung und Verpachtung von Gebäuden zur Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern Stellung genommen.

**Langfristige Vermietung oder Verpachtung**

Wird ausschließlich Wohnraum überlassen, sind die Umsätze aus dieser Leistung umsatzsteuerfrei.

Werden neben der Wohnraumüberlassung auch weitere Dienstleistungen erbracht, sind Nebenleistungen von eigenständigen Dienstleistungen zu unterscheiden.

Als übliche Nebenleistungen, die wie die Hauptleistung der Vermietung oder Verpachtung zu besteuern sind, können insbesondere angesehen werden:

- Bereitstellung von Mobiliar;
- Versorgung der Einrichtung mit Strom, Wasser und Wärme;
- Reinigung der allgemeinen Außen- und Innenbereiche;
- Hausmeisterservice.

Als eigenständige Dienstleistungen, die dem Regelsteuersatz unterliegen, gelten u.a.:

- Verpflegung der untergebrachten Personen;
- Zurverfügungstellung und Reinigung der (Bett-)Wäsche;
- Waschdienst;
- Kontrolle der Zimmer;
- Führen von Anwesenheitslisten;
- Sicherheitsdienst;
- Zurverfügungstellung von Hauspersonal;
- soziale Betreuung der Bewohner.

Es ist kein Vertrag besonderer Art anzunehmen, weil die Gebrauchsüberlassung des Grundstücks gegenüber diesen Leistungen nicht zurücktritt.

**Kurzfristige Vermietung**

Sollten ausnahmsweise kurzfristige Verträge abgeschlossen werden, handelt es sich bei der Wohnraumüberlassung um eine ermäßigt zu besteuende Beherbergungsleistung. Dasselbe gilt für andere Leistungen, die unmittelbar der Beherbergung dienen, auch wenn die Leistungen gegen gesondertes Entgelt erbracht werden (z.B. Bereitstellung von Mobiliar und anderen Einrichtungsgegenständen, Stromanschluss, Reinigung der gemieteten Räume, Überlassung von Bettwäsche und Handtüchern).

Eventuell erbrachte zusätzliche Dienstleistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen (z.B. Verpflegungsleistungen, Nutzung von Kommunikationsnetzen, Reinigung von Kleidung), unterliegen dem Regelsteuersatz.

**Vorübergehende Umnutzung bisher betrieblich genutzter Hallen einer Kommune**

Werden bisher unternehmerisch genutzte Sport-, Stadt- oder Mehrzweckhallen vorübergehend zur Flüchtlingsunterbringung (hoheitlich) verwendet, ist aus Billigkeitsgründen von einer Vorsteuerberichtigung bzw. Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe abzusehen. Eine vorübergehende Umnutzung wird angenommen, wenn die Zwischennutzung der Halle erkennbar in der Absicht erfolgt, sie anschließend wieder unternehmerisch zu nutzen.

**Leistungen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen**

Bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung von Leistungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsunterbringung, die durch Einrichtungen erbracht werden, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, hat sich das Bundesfinanzministerium bereits Anfang des Jahres Jahr 2016 geäußert. Vielfach kommen Steuerbefreiungen in Betracht. Das muss jedoch im Einzelfall geprüft werden

**Hinweis:**

Wir beraten Sie gerne. Sprechen Sie uns an.

Quelle: OFD Frankfurt/M., Verfügung vom 13. Dezember 2017, S 7168 A - 15 - St 16,

**9. Kindergeld: Ende der Berufsausbildung**

Der BFH hat in einem jetzt veröffentlichten Urteil entschieden, dass eine Berufsausbildung nicht bereits mit der Bekanntgabe des Ergebnisses einer Abschlussprüfung endet, sondern erst mit dem späteren Ablauf der gesetzlich festgelegten Ausbildungszeit. Im vorliegenden Fall absolvierte die Tochter eines Steuerpflichtigen eine dreijährige Ausbildung zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin. Der Ausbildungsvertrag hatte eine Laufzeit vom 1. September 2012 bis zum 31. August 2015. Die Tochter bestand die Abschlussprüfung im Juli 2015; in diesem Monat wurden ihr auch die Prüfungsnoten mitgeteilt. Da die Familienkasse davon ausging, dass die Berufsausbildung bereits mit Ablauf des Monats endete, in dem das Prüfungsergebnis bekanntgegeben wurde, hob sie die Festsetzung des Kindergeldes ab August

2015 auf und forderte das für diesen Monat gezahlte Kindergeld zurück. Nach erfolglosem Einspruch reichte der Steuerpflichtige dagegen Klage ein, der das Finanzgericht stattgab.

Der BFH bestätigte dieses Urteil. Eine Berufsausbildung ende zwar spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, wenn die Ausbildung mit einer Prüfung abschlieÙe. Der vorliegende Fall unterscheide sich aber von den bisher entschiedenen Sachverhalten. Hier handele es sich um eine Berufsausbildung, die nicht mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ende, sondern mit dem Ablauf der durch Rechtsvorschrift festgelegten Ausbildungszeit. Nach der Heilerziehungspflegeverordnung des Landes Baden-Württemberg dauere die Fachschulausbildung zur Heilerziehungspflegerin drei Jahre. Die Vorschrift des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), der zufolge eine Berufsausbildung vor Ablauf der Ausbildungszeit mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ende, sei nicht einschlägig, da die Ausbildung an einer dem Landesrecht unterstehenden berufsbildenden Schule absolviert wurde, so dass das BBiG nicht anwendbar sei. Damit habe die Berufsausbildung nicht im Juli 2015 geendet, sondern erst mit Ablauf des Folgemonats.

**Hinweis:**

Der BFH hat mit dem neuen Urteil seine Rechtsprechung zur Dauer der Berufsausbildung präzisiert. In den bislang entschiedenen Fällen war die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der späteste in Betracht kommende Zeitpunkt des Ausbildungsverhältnisses. Hier von unterscheidet sich der vorliegende Fall, weil hier das Ausbildungsende durch eine eigene Rechtsvorschrift geregelt ist.

**10. Quelle: BFH-Urteil vom 14. September 2017, III R 19/16 Dauernde Last nach Erbfall**

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass dauernde Lasten im Zusammenhang mit der Übertragung vermieteter Grundstücke, die aufgrund einer vor dem 1.1.2008 errichteten Verfügung von Todes wegen geleistet werden, nicht als Sonderausgaben abzugsfähig sind, wenn der Erbfall erst nach diesem Stichtag eingetreten ist.

Geklagt hatte eine Erbengemeinschaft aus den Kindern eines Verstorbenen, deren Vermögen im Wesentlichen aus vermietetem Grundbesitz bestand. Der 2012 verstorbene Erblasser und seine erste Ehefrau, die Eltern der Mitglieder der Erbengemeinschaft, hatten sich durch ein gemeinschaftliches Testament im Jahr 1985 gegenseitig zu Erben eingesetzt und die Kinder als Schlusserben bestimmt. Nach dem Tod der Mutter heiratete der Vater erneut. Für den Fall seines Vorversterbens hatte er im Jahr 2004 seine Erben zur Zahlung eines monatlichen Betrages in Höhe von 3.500 € an die zweite Ehefrau verpflichtet, die im Gegenzug auf sämtliche Pflichtteilsansprüche verzichtete.

Das Finanzamt erkannte die von der Erbengemeinschaft in ihrer Feststellungserklärung für 2012 geltend gemachten dauernden Lasten, die an die zweite Ehefrau des Erblassers gezahlt worden waren, nicht an. Es wandte die für den Sonderausgabenabzug von dauernden Lasten ab dem 2008 geltende Rechtslage an, nach der vermieteter Grundbesitz nicht mehr begünstigt ist. Die Erbengemeinschaft war demgegenüber der Auffassung, dass hinsichtlich der Anwendung nicht auf den Todeszeitpunkt, sondern auf die in den Jahren 1985 bzw. 2004 getroffenen Vereinbarungen abzustellen sei, so dass noch altes Recht Anwendung finde.

Das Finanzgericht Münster folgte der Auffassung des Finanzamtes. Die Neuregelung der entsprechenden Vorschrift, nach der nur noch die Übertragung von Betriebsvermögen, nicht aber von vermietetem Grundbesitz begünstigt ist, finde Anwendung. Diese Regelung gelte für alle Versorgungsleistungen, die auf nach dem 31.12.2007 vereinbarten Vermögensübertragungen beruhen. Unter „vereinbarten“ Vermögensübertragungen seien grundsätzlich auch Vermögensübertragungen von Todes wegen zu verstehen. Maßgeblich für die Anwendungsregelung sei der Zeitpunkt, an dem der Verpflichtungsgrund für die Versorgungsleistungen entstanden ist. Dies könne nur der Todeszeitpunkt sein.

**Hinweis:**

Das Finanzgericht Münster hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 13. Dezember 2017, 7 K 572/16 F, Revision zugelassen

**Hinweis**

Die Informationen in diesem Kanzleibrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Bitte beachten Sie, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Haben Sie daher bitte Verständnis, dass wir daher keine Gewährleistung übernehmen können. Soweit bei Ihnen individueller Informations- oder Beratungsbedarf vorliegt, vereinbaren Sie bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung.